

N^{ro}. 95.

Samstag den 8. August

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1045. (3)

Nr. 15624.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Abänderung der mit Gubernial-
Currende vom 9. Hornung 1833, Zahl 2182 kundgemachten Erklärung des §. 241 des Straf-
gesetzbuches II. Theils. — Aus Anlaß einiger gegen die Beobachtung der mit Hofkanzlei-
Decret vom 10. Jänner 1833, (Gubernial-
Currende vom 9. Hornung 1833, Zahl 2182) kund-
gemachten, den §. 241 des Strafgesetzbuches II.
Theils erläuternden Vorschrift erhobenen, zur
allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät gebrach-
ten Anstände, haben Allerhöchstdieselben mit
Entschließung vom 15. Juni l. J. folgendes
anzuordnen geruhet: — „Wenn der Mißhan-
delte im Falle des §. 241 Strafgesetzbuch II.
Theils sein Gesuch um Bestrafung des Belei-
digers noch vor der Kundmachung des Urtheils
an den Untersuchten widerruft, hat es von je-
der weitem Untersuchung sowohl, als auch von
jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Ur-
theils abzukommen. Findet dagegen ein sol-
cher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung
des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Ur-
theils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur
Milderung der Strafe bei den höhern Behör-
den angesehen werden.“ — Diese mit Decret
der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 25. Juni l.
J., Zahl 15954 anher mitgetheilte allerhöchste
Willensmeinung wir als eine Abänderung jener
vom 31. December 1832 zur allgemeinen
Kenntniß gebracht. — Laibach den 16. Juli
1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssberg, Raitenau
und Primdr, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1044. (3)

Nr. 16861.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.
— Die Stempeltaxe auf Stärkmehl und Haars-
puder hört auf. — Seine k. k. Majestät hat
ben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Ju-
ni l. J. anzuordnen geruhet, daß die mit dem
Patente vom 15. October 1802 eingeführte
Stempeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder,
von einem geeigneten Zeitpunkt angefangen,
aufzuheben sey. — Dieses wird in Folge hohen
Hofkanzlei-Decrets vom 15. l. M., Z. 18061,
mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht, daß die fräglich Stempeltaxe mit 1.
August l. J. aufzuheben habe. — Laibach den
25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1057. (2)

Nr. 16067.

K u n d m a c h u n g.

Durch den Todfall des Gubernialrathes
Anton v. Scheuchstuel, ist die Stelle des k. k.
Kammerprocurators in Laibach, mit welcher
der Rang eines k. k. wirklichen Gubernialrathes
und ein jährlicher systemisirter Besoldungsge-
nuß von 2500 fl. (Zwei Tausend Fünfhundert Gul-
den C. M.) verbunden ist, in die Erledigung
gekommen. — Zur Competenz um diese wieder
zu besetzende Dienststelle wird hiermit in Ge-
mäßheit der herabgelangten hohen Hofkammer-
Ermächtigung vom 5. des gegenwärtigen Mo-
nats, z. Z. 28985, der Concurs ausgeschrie-
ben, und der Termin zur Einreichung der Com-
petenzgesuche auf den 8. September 1835 an-
beraumt. — Alle diejenigen Individuen, wel-
che sich um die Erlangung des bemeldeten Dienst-
postens zu bewerben gedenken, haben während
der oben angedeuteten Zeitfrist ihre gehörig do-
cumentirten Gesuche, worin sich über Stand,
Alter, Sprachkenntnisse und den vollständigen
Besitz der vorschristmäßigen Befähigung legal

auszuweisen ist, entweder unmittelbar, oder, insofern sie bereits in einem dienstlichen Ver-
bände stehen, mittels ihrer respectiven Amts-
vorkerkungen an das k. k. illyrische Landes-Gu-
bernium gelangen zu machen. Es muß nur noch
bemerkt werden, daß von jedem sich meldenden
Bewerber, außer dem legalen Beweise über den
Besitz aller für den Dienstposten eines k. k. Fis-
caladjuncten oder Kammerprocurators gesetzlich
erforderlichen und bekannten Eigenschaften und
Befähigungen, auch die Nachweisung über
gründliche Kenntniß der für Illyrien bestehen-
den besondern Vorschriften, so wie über die
Kenntniß der krainerischen oder wendischen
Sprache geliefert werden müsse. — Vom k. k.
illyr. Landes-Gubernium. Laibach am 23. Juli
1835.

J. Z. 629. (2) ad Nr. 9519/1597.
E d i c t.

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Land-
rechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über
das Gesuch der Maria Wintersteller, gegenwär-
tig verehelichten Stangele, bürgerlichen Fleisch-
hauerinn in der Völkermarkter Vorstadt, Nr.
11 in Klagenfurt, in die Ausfertigung der
Amortisations-Edicte, rücksichtlich der aus dem
Schuldbriefe des Joseph Wintersteller ddo. 1.
April 1784, et intab. 6. Dezember 1784, auf
Michael Lackner lautend, auch ihrem zum Ma-
gistrate hier dienstbaren, hinter dem Hause Nr.
54/11, in der Völkermarkter Vorstadt liegen-
den drei Tagbau großen Grund, auf den hinter
dem Hofgarten liegenden zwei Tagbau großen
Grunde, und den hinter dem Glaanflusse lie-
genden drei Tagbau großen Grunde in debite
haftenden Sackpost vr. 200 fl. gewilliget wor-
den. Es haben demnach alle Jene, welche auf
gedachte Sackpost aus was immer für einem
Rechtsgrunde Anspruch machen zu können ver-
meinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von
einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vor
diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß
anzumelden und darzuthun, widrigens auf wei-
teres Anlangen der obbenannte Schuldbrief
nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödt-
et und nichtig erklärt werden würde. — Klagen-
furt am 30. März 1835.

In Ermanglung eines Präsidenten:

Scherauß, k. k. Appellations-Rath.
Vom k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte:
Seidel.

J. Z. 630. (2) ad Nr. 9519/1596.
E d i c t.

Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Land-

rechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei
über das Gesuch der Maria Wintersteller, nun
verehelichten Stangele, bürgerl. Fleischhauerinn
sub Nr. 11, in der Völkermarkter Vorstadt
hier, in die Ausfertigung der Amortisations-
Edicte rücksichtlich der aus dem Schuldbriefe
des Joseph Wintersteller ddo. 1. April, et in-
tab. 14. September 1784, an Lorenz Lackner,
auch ihrem zum Magistrate hier dienstbaren,
hinter dem Hause Nr. 54/11, in der Völker-
markter Vorstadt liegenden drei Tagbau gro-
ßen Grund; den hinter dem Hofgarten liegen-
den zwei Tagbau großen Grund, und den hin-
ter dem Glaan-Flusse liegenden drei Tagbau
großen Grund, in debite haftenden Sackpost
vr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben dem-
nach alle Jene, welche auf gedachten Schul-
brief aus was immer für einem Rechtsgrunde
Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe
binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre
sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k.
Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden
und darzuthun, als widrigens auf weiteres An-
langen der Maria Wintersteller, nun verehelich-
ten Stangele, oberwähnter Schuldbrief nach
Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und
wirkungslos erklärt werden würde. — Klagen-
furt am 30. März 1835.

In Ermanglung eines Präsidenten:

Scherauß, k. k. Appellations-Rath.
Vom k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte:
Seidel.

J. 1056. (2) Nr. 3649/15683.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Kärnten wird hiemit bekannt gemacht: Es sei
über das Gesuch des Leopold Franciszi, bür-
gerlicher Wagnermeister, Haus-Nr. 52 in
der St. Veiter-Vorstadt wohnhaft, in die Aus-
fertigung der Amortisations-Edicte rücksicht-
lich des, auf dem zum hiesigen Stadtmagistrate
dienstbaren Hause, Nr. 47/52, sammt Garten
in der St. Veiter-Vorstadt haftenden, vom
Bartholmá und der Maria Konrad, zu Gun-
sten der Maria Braunischen Kinder, respec-
tive der Maria Propst, Enkel ausgestellten
Schuldscheines, ddo. 1., intabulato 3. De-
tober 1769, vr. 300 fl., gewilliget worden.
Es haben demnach alle Jene, welche auf ge-
dachten Schuldschein aus was immer für ei-
nem Rechtsgrunde Anspruch machen zu könn-
en vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist
von einem Jahre, sechs Wochen und drei Ta-
gen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so

gewiß anzumelden und darzutun, als widri-
gens auf weiteres Anlangen des Leopold Fran-
ciszi, der oberwähnte Schuldbrief nach Ver-
lauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und
wirkungslös erklärt werden würde. — Von
dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kärnten.
Klagenfurt am 15. Juni 1835.

3. 1058. (2) Nr. 37329/17128.

Licitations-Kundmachung.

Die Beschaffung der für die k. k. Aera-
rial-Staatsdruckerei in dem Verwaltungs-Jah-
re 1836 erforderlichen Papiergattungen betref-
fend. — Zur Sicherstellung des Bedarfs der
erforderlichen Papiergattungen für die k. k. Hof-
und Aerial-Staatsdruckerei in dem Ver-
waltungs-Jahre 1836, wird in Folge Hofde-
cretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12.
v. M., Z. 24851, eine öffentliche Versteigerung
am 17. August l. J., um 9 Uhr Vormittags,
im Rathssaale der k. k. n. ö. Landesregierung
unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten
werden: I. Die Lieferung hat sich auf nachste-
hende Quantitäten und Papiergattungen zu
erstrecken, wovon die Musterbögen und Aus-
rufspreise bei der k. k. Subernal-Expediti-
on in Laibach während der vorgeschriebenen
Arbeitsstunden täglich eingesehen werden können.

- 1) Kleines ordinäres Druckpapier, 800 Rieß;
- 2) Großes ordinäres Druckpapier, 400 Rieß;
- 3) Median-Druckpapier, 800 Rieß;
- 4) Klei-
nes ordinäres Konzept-Schreibpapier, 300 Rieß;
- 5) Großes ordinäres Konzept-Schreibpapier,
1500 Rieß;
- 6) Regal-Konzept-Schreibpapier,
20 Rieß;
- 7) Kleines ordinäres Kanzlei-Schreib-
papier, 100 Rieß;
- 8) Großes ordinäres Kanz-
lei-Schreibpapier, 700 Rieß;
- 9) Klein-Median-
Kanzlei-Schreibpapier, 500 Rieß;
- 10) Groß-
Median-Kanzlei-Schreibpapier, 200 Rieß;
- 11) Regal-
Kanzlei-Schreibpapier, 100 Rieß;
- 12) Su-
perregal-Kanzlei-Schreibpapier, 80 Rieß;
- 13) Imperial-Kanzlei-Schreibpapier, 60 Rieß;
- 14) Elephan-
ten-Regal-Kanzlei-Schreibpapier,
50 Rieß;
- 15) Klein-ordinäres Postpapier, 115
Rieß;
- 16) Groß-ordinäres Postpapier, 50 Rieß;
- 17) Median-ordinäres Postpapier, 80 Rieß;
- 18) blaues Lotto-Kanzleipapier, 10 Rieß;
- 19) Cou-
vertpapier, 50 Rieß; — schwarzes Fließ-
papier, 170 Rieß;
- 20) Regal-Maschin-Kanz-
lei-Schreibpapier, 10 Rieß;
- 21) Superregal-
Maschin-Kanzlei-Schreibpapier, 40 Rieß;
- 22) Imperial-Maschin-Kanzlei-Schreib-
papier, 20 Rieß;
- 23) Elephanten-Regal-
Kanzlei-Schreibpapier, 16 Rieß;
- 24) blaues

Median-Schreibpapier, 8 Rieß; 25) ge-
färbtes Postpapier, 6 Rieß; 26) Median-
Postpapier, 50 Rieß; 27) inländisches Median-
Frankfurter-Postpapier, 3 Rieß; 28) auslän-
disches Median-Frankfurter-Postpapier, 7
Rieß; 29) inländisches Median-Holländer-
Postpapier, 6 Rieß; 30) gefärbtes Regal-Post-
papier, 114 Rieß; 31) Imperial-Holländer-
Postpapier, 114 Rieß; 32) Median-Konzept-
papier, 50 Rieß; 33) breites Elephanten-Regal-
Maschinpapier, 10 Rieß. II. Die Liefe-
rung hat an die k. k. Staatsdruckerei-Direc-
tion zu geschehen, und zwar in der Art, daß
von der zu liefern übernommenen Quantität
der sechste Theil am 1. November l. J., auf
Einmal, der hiernach noch bleibende Rest aber
in gleichen monatlichen Parthieen, und das
Ganze längstens bis Anfangs October 1836,
durchaus kostenfrei abgegeben seyn muß. Hie-
von sind ausgenommen die Papiergattungen
Nr. 30 et 31, welche im Monate November
l. J. auf einmal zu liefern sind, und die Pa-
piergattungen Nr. 2 und 15, von welchen die
Hälfte im Monat November l. J., die Hälfte
im Monate December l. J. abzuliefern ist. —

III. Da die k. k. Staatsdruckerei vollkommen
gleichförmiges Papier bedarf, so wird von keiner
der angeführten Papiergattungen die Lieferung
in kleinern Quantitäten an verschiedene Liefere-
ranten überlassen werden, und jeder Lieferant,
welcher eine dieser Papiergattungen zu liefern
übernimmt, muß auch die ganze als erforderlich
bezeichnete Quantität übernehmen, woraus folgt,
daß der Anbot eines Lieferanten, sämmtliche oder
mehrere der bezeichneten Papiergattungen lie-
fern zu wollen, allerdings annehmbar sei, wenn
er von jeder Papiergattung auch die ganze
Quantität zu liefern sich anheischig macht. —

IV. Die sämmtlichen Papiergattungen müssen
die Höhe und Breite des Musterbogens genau
halten, von einerlei Farbe und unvermischt
seyn. Der Rieß Schreibpapier muß 480 Bo-
gen, jener des Druckpapiers 500 Bogen ent-
halten, und alle Gattungen müssen ohne Bei-
fügung eines Ausschusses geliefert werden. Die
Schreibpapiere müssen vorzüglich gut geleimt,
in einzelnen Rießen, jeder Rieß mit 2 Einschlags-
bogen versehen (welche jedoch zu der obigen An-
zahl von 480 Bogen nicht gezählt werden dür-
fen) und mit Bindfaden gebunden, die Druck-
papiere hingegen in ganzen Bogen breit gelegt,
jeder Rieß mit einem farbigen Papier abgetheilt
zu 5 Rießen gepackt seyn. — V. Zu dieser
Versteigerung werden auch versiegelte Offerte
angenommen, die spätestens den Tag vor der

öffentlichen Versteigerung bei der k. k. nied. öst. Landesregierung eingegeben seyn müssen. — Am bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendetem mündlichen Versteigerung werden die schriftlichen Angebote eröffnet, und es wird dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Wenn mehrere Angebote gleich sind, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl des Erstehers vorbehalten. Nach Abschluß des Licitationsactes werden unter keiner Bedingung nachträglich Angebote mehr angenommen. — VI. Mit genauer Beobachtung der ad 2 et 3 festgesetzten Bestimmungen, werden mündliche und schriftliche Angebote auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen und auf das ganze Lieferungsquantum angenommen. — VII. Ausschuß oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und es muß mit qualitätsmäßigem Papier ergänzt werden. — VIII. Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich den allfälligen im Laufe des Verwaltungsjahres 1836 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung um den Licitationspreis zu liefern. — IX. Der Licitationsact ist für den Ersteher, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862, des a. b. G. B. gesetzten Termin hiemit ausdrücklich begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolls, für das k. k. Aerar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. Nach erfolgter Ratification vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und es ist auch das k. k. Aerar zuzutreten nicht mehr berechtigt, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs-Commission den classenmäßigen Contracts-Stempelbetrag bar zu erlegen hat, der ihm in dem Falle, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich zurückgestellt werden wird. Sollte nun der Ersteher vor oder nach erfolgter Ratification von seinem Angebote zurücktreten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Licitationsbedingungen nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf, wo immer, von wem immer und um was immer für einen Preis in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen, überhaupt

aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher hingegen verbunden seyn, den höhern Kostenaufwand, den nämlich das k. k. Aerar im Vergleiche mit den, vom Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Aerar unnachsichtlich zu ersetzen, wogegen aber auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. Im Falle der Ersteher contractbrüchig, und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behörden ab, die Summe zu bestimmen, welche hiebei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendung gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitation herleiten. X. Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträgen weder ein Angeld noch eine besondere Caution zu erlegen, wohl aber werden bei der Bezahlung der ersten Lieferung 10 Percent des ganzen Kauffchillings zur Sicherstellung des Aerars bis zur vollendeten Lieferung zurückbehalten werden. Andere Concurrenten haben 10 Percent ihres Angebotes zur Sicherstellung entweder bar oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages einzulegen. Die als Caution erlegten Staatspapiere werden mit dem Haftungsbande versehen, und sodann den Cautionanten vinculirt wieder ausgefolgt. — XI. Die bedungene Zahlung wird von der Direction der k. k. Aervarial-Staatsdruckerei, oder wenn es von einem Ersteher verlangt würde, bei einem Kammeral-Zahlamte in der Provinz dann geleistet werden, wenn das gelieferte Papier den contractmäßigen Bestimmungen entsprechend befunden worden ist. — XII. Die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer über den Licitations-Ausschlag wird der k. k. nied. öst. Regierung mit aller Beschleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher werden hiervon allsogleich verständiget werden. — Von der k. k. nied. öst. Landesregierung. — Wien am 10. Juli 1835.

Tobias Recheberger Ritter v. Rechfron,
k. k. nied. öst. Regierungs-Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1835. (3)

Nr. 13992.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen, wird kund gemacht. — Zum Schutze der einheimischen Vertriebsamkeit und des Staatschatzes gegen Bevortheilungen, zu denen die Zuckers Erzeugung aus inländischen Stoffen gemißbraucht werden könnte, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, die nachfolgende Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes vom Zucker aus inländischen Stoffen zu erlassen, und vom 1. September d. J. an, in Wirksamkeit zu setzen. — Diese Vorschrift wird hiemit in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. Mai l. J., Zahl 43732/4171, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 27. Juni 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

V o r s c h r i f t

über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen. — I. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereien) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen. — 1) Die Errichtung von Zuckersiedereien, in denen Zucker aus Runkelrüben oder andern inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Rohzucker geläutert (raffinirt) wird, in der Entfernung einer österreichischen Meile von der ausländischen Gränze, oder von der Zoll-Linie gegen ein vom Zollverbande ausgeschlossenes Gebieth, unterliegt den Bestimmungen, welche über die Errichtung von Fabriken in der getachten Entfernung von der ausländischen Gränze überhaupt bestehen. (Hofkammer-Berordnung vom 22. April 1828, Zahl 8113). — 2) Die erlassenen Anordnungen, zufolge welchen die aus inländischem Rohzucker erzeugten Zuckerbrotde mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehen sein müssen, werden aufrecht erhalten. — 3) Die Beschäftigung der Erzeugung oder Läuterung inländischen Rohzuckers schließt die Berechtigung weder zur Verarbeitung ausländischer Zucker-Erzeugnisse, noch zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges sein, in sich. Zuckermehl, Zuckerraffinad oder Zuckersyrup ausländischen Ursprunges dürfen in den zur Gewerbsstätte einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörigen Unterkünften und Räumen nicht aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Zucker-Erzeugnisse bestimmten Kaufläden und Verschleiß-Niederlagen begriffen. Die vom Auslande herrührenden Zuckers-Erzeugnisse, welche gegen dieses Verbot in den zu einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörenden Unterkünften oder Räumen abgelegt, oder aufbewahrt werden, sind als verschriftwidrig von dem Auslande eingebracht zu behandeln, und unterliegen den auf die Einschmürzung dieser Erzeugnisse aus dem Auslande festgesetzten Strafbestimmungen. — Eine Abweichung von diesem Grundsatze findet bloß in dem Falle Statt, in welchem die Bedingungen der Verarbeitung ausländischer und einheimischer Zuckersstoffe in derselben Zuckersiederei

1) Errichtung von Zuckersiedereien in der Nähe der Gränze.

2) Bezeichnung der Zuckerbrotde.

3) Aufbewahrung ausländischen Zuckers in Zuckersiedereien, aus einheimischen Stoffen.

4) Buchführung. Verbindlichkeit zur Führung von Gewerbsbüchern.

Hauptgrundsatz über die Art der Buchführung.

Eintragung der Anschaffungen.

Die Verwendung der Stoffe und der gewonnenen Erzeugnisse.

Darstellung des Absatzes.

Verkauf in einer von der Siederei getrennten Niederlage.

5) Ausstellung von Verkaufszettel oder Bezugsnote. In welchen Fällen dieselbe gezeichnet sein muß. Begriff der Gewerbetreibenden.

Verbindlichkeit anderer Personen zur Einholung schriftlicher Delegationen.

Innere Erfordernisse der Verkaufszettel oder Bezugsnote.

vorhanden sind. (§§. 37 bis 40). — 4) Ueber den Gewerbsbetrieb der mit einem Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, die sich mit der Verfertigung von Zucker- Erzeugnissen aus inländischen Stoffen, oder mit der Läuterung (Raffinirung) des aus inländischen Stoffen gewonnenen Rohzuckers beschäftigen, sind geordnete Gewerbsbücher zu führen. — 5) Die Gewerbsbücher müssen deutlich, und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, und der verbliebenen Abfälle bezieht. — 6) Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, mit Angabe der Person, von welcher der Gegenstand erworben wurde, eingetragen werden. Ist der beigeordnete Gegenstand mit einer schriftlichen Urkunde versehen, so ist dieselbe im Buche zu bezeichnen. — 7) Die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ist in dem Sudbuche darzustellen. Unmittelbar vor dem Beginne des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe einzutragen. Jeder Sud wird mit einer Zahl in fortlaufender Reihenfolge bezeichnet. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpunkte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es nicht thunlich sein sollte, beides vor diesem Zeitpunkte mit Verlässlichkeit anzugeben. In Raffinerien soll die Zahl der Brode längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden. — Die Eintragung des Gewichtes kann später in dem gedachten Zeitpunkte der Erreichung des kaufrechten Standes erfolgen. — 8) Ueber den Absatz der verfertigten Zucker-Erzeugnisse ist ein Verkaufstagebuch zu führen. In demselben soll jede Abtretung oder Versendung, über welche eine Verkaufszettel oder Bezugsnote ausgestellt ist, vor der Ausfertigung der Letzteren eingetragen werden. Die im Kleinverkaufe abgesetzten Mengen, über welche die Ausstellung eigener Verkaufszettel nicht angeordnet ist, können, wenn nicht auf Verlangen des Käufers eine Verkaufszettel ausgestellt wird, summarisch längstens am Schlusse einer jeden Woche in das Verkaufstagebuch eingetragen werden. — 9) Betreibt der Inhaber einer Zuckersiederei den Verkauf der Erzeugnisse in einer von dem Gebäude der Siederei getrennten Niederlage, so soll nach denselben Grundsätzen für die Letztere ein abgeordnetes Verkaufstagebuch geführt werden. Die aus der Siederei an die Verkaufsniederlage übergebenen Mengen sind in den Büchern der Erstern in Ausgabe, und in den Büchern der Niederlage in Empfang zu stellen. — 10) Wird von einer Zuckersiederei ein Zucker-Erzeugniß an einen Gewerbetreibenden veräußert oder versendet, so muß eine schriftliche Verkaufszettel oder Bezugsnote über dasselbe ausgestellt werden. — 11) Als Gewerbetreibende sind diejenigen zu betrachten, welche sich mit der Erzeugung oder Läuterung von Roh- oder Raffinad-Zucker oder Zuckersyrup beschäftigen, welche Zucker-Erzeugnisse als einen Stoff zur Hervorbringung oder Bereitung anderer Gegenstände des Verbrauches verwenden, als: Zuckerbäcker, Chocolademacher, Kaffeisieder, Erzeuger versüßter geistiger Flüssigkeiten u. dgl., endlich, welche mit Zucker-Erzeugnissen Handel treiben. — 12) Andere Personen werden in Absicht auf die Verbindlichkeit, sich über die von Zuckersiedereien erworbenen Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen mit schriftlichen Verkaufszettel oder Bezugsurkunden zu versehen, Gewerbetreibenden gleich geachtet, wenn die Menge der gedachten Zucker-Erzeugnisse ihren Bedarf auffallend überschreitet. — 13) Die Verkaufszettel oder Bezugsnote müssen deutlich ausdrücken: a) Die Gattung und das Gewicht der Gegenstände, die veräußert, oder versendet werden, dann so fern es sich um Zucker in Hüten oder Broden handelt, die Zahl derselben, und das Fa-

brilszeichen, mit dem solche versehen sind. — b) Die Berufung des Blattes oder Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung oder Absendung eingetragen ist, in so fern dem Aussteller der Urkunde die Führung von Gewerbsbüchern obliegt, oder er, auch ohne diese Verbindlichkeit, Gewerbsbücher führt. — c) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung sowohl des Ausstellers der Verkaufs- oder Bezugsnote, als auch desjenigen, an den der Gegenstand abgetreten wird. — d) Den Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung. — 14) Wird der Gegenstand aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, so muß die Verkaufs- oder Bezugsnote nebst den in dem vorhergehenden Absatze angeordneten Angaben noch enthalten: — e) Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päckle oder andern Behältnisse, wenn die Waare nicht offen, und unverpackt versendet wird. — f) Die Straße, auf welcher die Sendung geschehen wird. — g) Den Zeitraum, innerhalb welchem die Waare im Orte der Bestimmung eintreffen soll. — h) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung desjenigen, durch den die Versendung geschieht. — Enthält der Frachtbrief alle hier vorgezeichneten Erfordernisse, so kann derselbe statt der Bezugsnote verwendet werden, und es ist die besondere Ausstellung einer solchen Note nicht erforderlich. — 15) Die Verkaufs- oder Bezugsnoten sollen von dem Aussteller oder demjenigen, der von ihm zu dieser Gattung Geschäfte bestellt ist, eigenhändig unterschrieben werden. Wäre der Aussteller des Schreibens unklüdig, oder nicht vermögend, seinen Namen zu unterschreiben, so hat er sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, dann als Namensfertiger zu unterzeichnen hat, den Namen und Zunamen des Ausstellers zu unterschreiben. Die Zahlen, welche den Tag der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände, und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorbehaltenen Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben. — 16) Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder falls sich dieselbe im Transporte an einem andern Orte befindet, auf den Namen desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten. — 17) Die Verkaufs- oder Bezugsnote hat den Gegenstand, über den dieselbe aufgestellt wurde, zu begleiten, und kann nur auf der in dieser Urkunde zum Transporte ausgedrückten Straße, dann nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, in dem Letzteren als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bei der Absendung, auf dem Transporte, und nach dem Einlangen im Orte der Bestimmung einzuhaltende Verfahren beobachtet wurden. — 18) Werden Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, welche dieselben verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß (§§. 10 bis 12), aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waarenkontrolle ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, versendet, so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt, und der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen werden. Die Anlage kann in den Fällen in denen der Erzeuger nicht in die Reihe der zur Führung von Gewerbsbüchern verpflichteten Personen gehört (§. 4) und er die Waare unmittelbar aus der Erzeugungstätte zu dem Amte bringt, mündlich geschehen. In andern Fällen vertritt der Frachtbrief oder die Bezugsnote die Stelle der Erklärung. — 19) Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der zur Absendung bestimmten Erzeugnisse, legt dieselben, wenn gegen deren inländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, unter amtlichen Verschluß (Zollsiegel), stellt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung aus, und weist die Sendung, wenn im Orte der Bestimmung, oder in dessen Nähe ein

Insbefondere, wenn der Gegenstand aus dem Orte versendet wird.

Keußere Erfordernisse.

Auf wen die Note zu lauten hat.

Anwendung der Verkaufsnoten im Transporte oder im Orte der Bestimmung.

6) Stellung der inländischen Zuckersiederei zu Gefällsamtern. Im Orte der Absendung.

Verfahren des Amtes.

Gefällsammt, oder eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht aufgestellt ist, an jenes, oder diese, in andern Fällen aber an die Obrigkeit zur Abnahme der Siegel an. — 20) Ist in dem Orte, aus welchem Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckerfabrik, die solche verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß, versendet werden, ein zur Vornahme der Amtshandlungen bei den Versendungen der Zucker-Erzeugnisse ermächtigtes Gefällsammt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so muß dieselbe zu diesem Amte, und wenn mehrere solcher Ämter an der einzuschlagenden Straße bestünden, zu dem nächsten dieser Ämter gestellt werden. — Bei diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen (§§. 18 und 19) bestimmte Art verfahren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden. — 21) Befindet sich endlich in dem Orte, nach welchem die von einer Siederei abgesetzten Zucker-Erzeugnisse bestimmt sind, ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsammt, so sollen dieselben bei dem Eintreffen in diesem Orte, und vor der Ablegung, zu dem Amte gestellt werden, und es ist von dem Letztern auf die, für die Absendungen vorgeschriebene Weise (§§. 18 und 19) zu verfahren. Wird die Sendung unter Zollseigel an das Amt angewiesen, so nimmt dasselbe solche ab, und ertheilt darüber die Bestätigung. — 22) Die Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und bei der Absendung oder im Transporte der Amtshandlung eines Amtes zufolge der obigen Bestimmungen unterzogen werden, sind unter Zollseigel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die ungarischen Provinzen geschehen soll, anzuweisen. Gelangen Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe zu einem Zollamte der Zwischenlinie aus den ungarischen Provinzen, so verfährt dasselbe, nebst der Zollziehung der für die Einfuhr aus Ungarn bestehenden Bestimmungen, auf die für die Absendung einheimischer Zucker-Erzeugnisse vorgezeichnete Art. (19). — 23) Die unter Zollseigel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen von Zucker-Erzeugnissen aus einheimischen Stoffen unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen. (Vorschrift vom 8. April 1829. §§. 27 bis 33.) — 24) Wurde die Sendung an eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht, oder an die Obrigkeit zur Abnahme der Zollseigel angewiesen, so darf die Quere nicht abgelegt werden, ehe nicht von derselben die Zollseigel abgenommen wurden. — 25) Den Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugsnote oder Frachtbriefen, dann über die Stellung zu Gefällsammt sind auch die Fälle unterworfen, in denen der Inhaber einer Zuckerfabrik seine Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe in eine ihm gehörende, an einem andern Orte befindliche Verkaufsniederlage, Siederei oder zu Markte bringt, oder durch einen Bestellten sendet. — Die versendeten Erzeugnisse müssen mit einem nach den obigen Bestimmungen (§§. 13 bis 17) verfaßten Frachtbriefe versehen sein, und falls die Bedingungen, unter denen die Stellung zu Gefällsammt angeordnet ist (§§. 18 bis 22), vorhanden sind, zu denselben gehörig gestellt werden. — 26) Wird ein Theil der Ladung von Zucker-Erzeugnissen aus inländischem Stoffe auf dem Wege an den Ort der Bestimmung abgesetzt, und befindet sich die Sendung nicht unter Zollseigel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Erzeugnisse eine schriftliche Bestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Menge und Gattung des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort der Veräußerung auszudrücken ist. Diese Bestätigung kann auch auf dem Rücken des Frachtbriefes angebracht werden. — 27) Gesah der Absatz eines Theiles der nicht unter Zollseigel gelegten Ladung im Kleinverbleibe auf einem Markte, und befindet sich im Orte kein zur Vornahme der Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsammt, so ist die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe deutlich zu bemerken. Lautet der

Im Transporte.

Bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

Behandlung der nach Ungarn bestimmten oder aus Ungarn kommenden den Zucker-Erzeugnisse.

Vorschrift für die unter Zollseigel angewiesenen Zucker-Erzeugnisse für den Transport.

Abnahme der Zollseigel.

Versendung der Zucker-Erzeugnisse an eine Verkaufsniederlage, Gewerbsstätte, oder zu Markte.

Benommen im Falle der Veräußerung eines Theiles der nicht unter Zollseigel gelegten Ladung.

Verkauf auf Märkten.

Lehtere nicht bloß auf die Sendung auf den Markt, sondern auch auf die Rückkehr, so dient solcher auch für den Zurücktransport zur Ausweisung. — 28) Zur Vollziehung der Amtshandlungen bei den Versendungen einheimischer Zucker-Erzeugnisse aus Siedereien sind die Grenz Zollämter, die Haupt Zollämter, die Zoll-Legstätten, und überhaupt die Ämter, die zu dem Controllverfahren bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse bestellt sind, ermächtigt. In sofern andere Gefälleämter zu diesen Amtshandlungen ermächtigt werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. — Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche bloß zur Abnahme der Zollsegel, und nicht zur Vollziehung der übrigen durch die gegenwärtige Vorschrift (§§. 19, 20, 21) festgesetzten Amtshandlungen ermächtigt werden, welche daher auch nicht als Ämter anzusehen sind, zu denen die Zucker-Erzeugnisse bei der Absendung, oder im Transporte gestellt werden müssen. — 29) Die Amtshandlungen über die Sendungen der einheimischen Zucker-Erzeugnisse aus den Zuckersiedereien, in denen dieselben verfertigt wurden, sind durchgehends unentgeltlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird keine wie immer geartete Gebühr eingehoben. — II. Von den Zuckersiedereien, in denen Rohzucker, sowohl einheimischen als auch ausländischen Ursprunges verarbeitet wird. — 30) Die Beschäftigung der Läuterung ausländischen Rohzuckers umfaßt nicht die Berechtigung zur Verarbeitung inländischen Rohzuckers, oder zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen einheimischen oder ausländischen Ursprunges seyn. Um neben der Läuterung ausländischen Rohzuckers auch eine der erwähnten Beschäftigungen treiben zu können, wird eine besondere Bewilligung der Cameralgefällen-Verwaltung erfordert. — 31) Rohzucker ausländischen und einheimischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei, nur wenn sich die Lehtere in dem Standorte eines Haupt Zollamtes, einer Zoll-Legstätte, oder eines andern zur Ausstellung rother Freibolleten ermächtigten Amtes befindet, verarbeitet werden. Nebst den für die Verarbeitung ausländischen Zuckermehles, und den Absatz der Erzeugnisse aus demselben bestehenden Vorschriften, sind hierbei die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten. — 32) Jede Menge einheimischen Rohzuckers, den die Zuckersiederei zur Verarbeitung bezieht, muß zu dem im Orte befindlichen Zollamte vor der Ablegung in der Fabrik gebracht, und demselben die Verkaufsnote vorgelegt werden. — 33) Ueber den Geschäftsbetrieb der Zuckersiederei sind geordnete Gewerbbücher zu führen. Dieselben haben den Bezug und die Verwendung des inländischen Rohzuckers, gleich jenem des ausländischen Zuckermehles, deutlich darzustellen. In dem Sudbuche soll die zur Verwendung gelangende Menge des einheimischen Rohzuckers getrennt von jener des ausländischen Zuckermehles ersichtlich gemacht werden. — 34) Für Zuckersiedereien, in denen ausländischer oder einheimischer Rohzucker verarbeitet wird, erstreckt sich das Verbot des Verkaufes von Zuckermehl, oder gestoßenem Zucker, auch auf den inländischen Rohzucker, und auf die aus denselben erzeugten Raffinade. — 35) Bei dem Absatze und der Versendung der in Zuckersiedereien, welche sowohl einheimischen als auch ausländischen Rohzucker verarbeiten, aus inländischem Rohzucker gewonnenen Zucker-Erzeugnisse sind durchgehends dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Absatz und die Versendung der aus ausländischem Zuckermehle hervorgebrachten Erzeugnisse bestehen. — III. Gemeinlich öftliche Bestimmungen. — 36) Die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen handelstreibenden Personen der weitere Absatz der von ihnen bezogenen, vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren gestattet ist, beziehen sich auch auf den Verkehr mit Zuckermehl, raffirtem Zucker, oder Zuckersyrup aus inländischen Stoffen. — 37) Unter Zucker, oder Zucker-Erzeugnissen überhaupt, wird Zuckermehl, Zucker-Raf-

Ämter, die zu den Amts-Handlungen bei Versendungen ermächtigt sind.

Gebühren, freie Vollziehung der Amtshandlungen.

1) Bewilligung dieser vereinten Verarbeitung.

2) Bedingung des Ortes.

3) Anmeldung des Bezuges jeder Menge einheimischen Rohzuckers.

4) Führung der Gewerbbücher.

5) Verbot des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker.

6) Absatz der aus inländischem Rohzucker gewonnenen Erzeugnisse.

Bedingungen des Handelsverkehrs mit inländischem Zucker.

Begriff der Zucker-Erzeugnisse.

Dauer, binnen welcher die Bezugsnoten zur Ausweisung annehmbar sind.

Bedingungen der Annahme der Bezugsnoten.

Beweiskraft der Urkunden.

Unterfassung der Buchführung oder Unregelmäßigkeiten in derselben.

finad und Zuckersyrup verstanden. — 38) Die Verkaufsz- oder Bezugsnoten, welche im Grunde der gegenwärtigen Vorschrift ausgestellt werden, dienen nicht länger als durch sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Deckung. Eine Verlängerung dieser Frist darf unter denselben Bedingungen, unter denen die Erstreckung der Dauer für die Gültigkeit von Bolleten über die vom freien Verkehr ausgenommenen Waaren zulässig ist, zugestanden werden. — 39) Bezugs- oder Verkaufsznoten, welche nicht mit den festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Zucker-Erzeugnissen nicht angenommen werden. Auch enthält die Verbindlichkeit zur Stellung der gedachten Erzeugnisse zu Gefällsämlern, dann die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges beigebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Zur Ausweisung während des Transportes von einem Orte an den andern können insbesondere Urkunden nicht dienen, die mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, oder rücksichtlich deren der Zeitraum, binnen welchem der Weg zufolge derselben zurückgelegt werden sollte, verstrichen ist, und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertigt wird. — 40) Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Urkunden bei den zu leistenden Nachweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis zum Ende dieser Frist keine andere, oder ausgedehntere Beweiskraft beigelegt, als solchen nach deren innerer Beschaffenheit ohnehin zukommt. — 41) Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtete Person dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe, wenn nicht der Fall zur Anwendung einer andern schwerern Strafbestimmung geeignet ist, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden zu stehen, und ein hundert Gulden nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1062. (2)

Edict.

Nr. 2101.

Am 31. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, haben alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 12. April 1835 zu Oberschischla verstorbenen Mathias Siralg, oder auf jenen seiner am 22. Mai d. J. verstorbenen Ehegattinn Mina Sirnig, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen haben, vor diesem Bezirksgerichte um so gewisser zu erscheinen, und allda ihre Rechte darzutun, als sie im Widrigen die Folgen des §. 814 b. G. B. treffen.

R. R. Bezirksgericht Umgebungen Laibach am 11. Juli 1835.

Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 47 dienstharen, gerichtlich auf 840 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube zu Podmolna, wegen auß dem Urtheile ddo. 16. December 1834 schuldigen 22 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 31. Juli, 31. August und 30. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze anberaunt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Vicitationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Laibach am 3. August 1835.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1061. (2)

Edict.

Nr. 2314.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sei über Ansuchen der löbl. k. k. Domkapitel-Administration in Laibach, de praes. 11. Mai l. J., mit dießgerichtlichem Bescheide vom 14. Juni l. J., Zahl 1467, die executive Feilbietung der, auf Valentin Saverchnig vergewäherten, der löbl. Herrschaft

Die dießfälligen Vicitationsbedingungen können täglich hieramt eingesehen werden.

Laibach am 3. August 1835.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1046. (3)

Edict.

Nr. 1882.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt in Unterkrain wird durch gegenwärtiges Edict

dem Georg Widmar von Töplig, früherhin von Hinach, bekannt gemacht: Es habe wider ihn sein Bruder Michael Widmar von Hinach, bei diesem Gerichte eine neue Klage, wegen schuldigen 289 fl. 45 kr. M. M. nebst rückständigen Verzugszinsen angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 18. September 1835, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sein könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Rechtskündigen Herrn Stephan Murgel, Verwalter an der löblichen deutschen O. R. Commenda Neustadt, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Streitsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird nun dessen durch diese öffentliche Vorrufung zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zukommen zu lassen, oder auch einen andern Gewaltsträger zu wählen oder zu bestellen, und diesem Gerichte nachtragshaft zu machen, und überhaupt alles Rechtmäßige und Rechtliche einzuleiten wissen möge, was er zu seiner Verteidigung diesem finden würde; widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 29. Juli 1835.

B. 1048. (3)

Nr. 2593.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Georg Galzar von Gradiska, in die executive Feilbietung der, dem Johann Grimscheg von Topoll gehörigen, der Herrschaft Freudenthal sub Rect. Nr. 424 1/2 zinsbaren, gerichtlich auf 739 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 142 fl. 48 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende drei Vicitationstagsatzungen, als: auf den 4. September, auf den 5. October und auf den 6. November l. J., jedesmal früh 9 Uhr, in Loco Topoll mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Vicitation nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisaze verständiget werden, daß diese Schätzung und die Vicitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haaberg am 27. Juli 1835.

B. 1047. (3)

G. Nr. 364.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland in Unterfrain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsache der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, in Vertretung des hohen

Uerari, wider Mathias Klobutskar von Schippek, puncto einer Tabackcontrabandstrafe pr. 236 fl. c. s. c., zur Bornahme der vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte mit Bescheide ddo. Laibach den 28. April 1835, G. Z. 3562, bewilligten Versteigerung der, dem genannten Executen gehörigen, zu Schippek liegenden, der Herrschaft Eschernembel sub Rect. Nr. 125 dienstbaren, und sommt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub. Consc. Nr. 14, auf 115 fl. gerichtlich abgeschätzten 1/4 Hube, die Tagsatzungen auf den 25. Juli, 24. August und 26. September l. J., jederzeit Vormittags 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß, wenn die genannte Realität bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 6. Juni 1835.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 987. (2)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unterzeichnete Vorstehung der, von der k. k. illyrischen hohen Landesstelle sanctionirten kaufmännischen Lehranstalt bringt hiermit zur Kenntniß, daß sich die Aufnahme der Zöglinge in dieses Institut für das nächste Schuljahr mit Ende September schließt. Darauf Reflectirende können die Statuten der Anstalt unentgeltlich gegen portofreie Briefe erhalten.

Die Lehrfächer sind:

Die Religionslehre.

„ Merkantilrechenkunst.

Der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenzstyl.

Die Waarenkunde.

„ Calligraphie oder Schönschreibekunst.

„ Handels- und Gewerbskunde.

„ Handelswissenschaft.

Das Handels- und Wechselrecht.

Die kaufm. Buchführung, einfache und doppelt italiensische.

„ deutsche, italiensische, französische und englische Sprache.

Das Zeichnen.

Die Musik, bei freier Wahl des Instrumentes.

Laibach den 30. Juli 1835.

Jacob Franz Wahr,
Vorstehet.

Man hat das Glück zwar immer gern,
Doch das am liebsten, das nicht fern.

Hauptziehung,

der ersten zur Ziehung kommenden großen Lotterie
der

Herrenschaft Kuntschütz.

Dinstag am 22. September

dieses Jahres,

Gewinn 275,000 Gulden.

1^{ster} Haupttreffer,

Gulden 200,000 Wien. Währ.

2 ^{ter} Haupttreffer	fl. 20,000
3 ^{ter} Haupttreffer	„ 10,000
4 ^{ter} Haupttreffer	„ 5,000
5 ^{ter} Haupttreffer	„ 2,000
10 Treffer á fl. 500	„ 5,000

und viele andere Treffer von fl. 200, 100,

50, 5, 20 u. s. w., im Betrage von fl. 33,000 W. W.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze.

Am obigen Tage schüttet die Glücksgöttin ihr unerschöpfliches Füllhorn verschwenderisch über einen Theil Derjenigen aus, welche ihr noch vertrauen, und wenig wagen, um viel zu gewinnen.

Wien, am 21. Juli 1835.

Hammer et Karis,

Untere Bräunerstraße Nr. 1126, 2ten Stock.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Auspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Joh. Ev. Wutscher.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1060.

Nr. 12275.

E u r r e n d e

in Privilegien-Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 20. und 27. März, dann am 9., 18., 20. und 23. April l. J., neuerdings folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 zu verleihen befunden, und zwar: — 1) Dem Johann Eckel, Zimmerpolier bei dem deutschbaltischen Gränz-Regimente, wohnhaft in Panscova, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Windmühlen, wonach durch Anbringung von eisernen Flügelzapfen sammt mehreren Windruthen die Segelflächen, und daher die Bewegungskräfte der Flügel, ungeachtet der Beibehaltung ihrer vorigen Länge, um Vieles vermehrt werden. — 2) Dem Joseph Kirchberger, geprüften Grundbuchsführer, wohnhaft zu Heinrichsgrün in Böhmen, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an den Mühlwerken, wodurch bei den Windmühlen 1) drei Fünftheile der zur Bewegung der üblichen Mühlsteine erforderlichen Kraft erspart, und die Gefahr ihres Zerspringens beseitigt; 2) dem Winde eine mäßigere und gleichförmigere Einwirkung verschafft; 3) die Kraft des Windes ohne Drehung des Werkes von jeder Richtung her gewonnen, letzteres schnell und nach Belieben gesperrt und auch mit einem Wasserwerke so verbunden werden könne, daß es seine Bewegung entweder vom Winde, oder vom Wasser, oder von beiden zugleich erhalte, und sich in diesem Falle die Geschwindigkeit des Werkes in der Regel nach jener des Wasserlaufes richte; ferner bei den Wassermühlen mittelst einer einfachen Vorrichtung und mit kleinen Rädern bei jedem Falle des Wassers beinahe die volle Druckkraft, bei den meisten oberflächlichen Wasserwerken aber ein Dritttheil ihrer Kraft gewonnen, und von schwachen, in was immer für einer Richtung hoch fallenden Bächen eine große Wirkung erlangt werde. Die Geheimhaltung wurde angefordert. — 3) Dem Casetan Picaluga, Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Borgo di Viarena, Nr. 3568, und dem Peter Campana, Handelsmann, wohnhaft zu Gandino im Bergamosischen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, aus den rohen, gereinigten oder gefärbten Abfällen von Seide eine besondere Art gewebten Stoffes von besonderer Dichte zu verfertigen. — 4) Dem Joseph Bozek, k. k. ständischer Mechaniker, dann

seinen Söhnen Franz und Romuald Bozek, wohnhaft in Prag, Nr. 2401, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an den zur Dehlerzeugung bestimmten hydraulischen und Schrauben-Pressen, wonach deren Dehnbüchsen anstatt neben einander — über einander gestellt, und die Wirkungen einer schwachen Presse zu jenen einer stärkeren gesteigert werden. — 5) Dem Anton Bürgermeister, Maierhof-Pächter, wohnhaft zu Langenhef, Kdniggräzer Kreises in Böhmen, für die Dauer von vier Jahren, auf die Erfindung einer einfachen, wohlfeilen und zweckmäßigen Dreschmaschine für Getreide, welche mit einiger Abänderung auch zum Mangeln in Kattun-Fabriken gebraucht werden könne. — 6) Dem Adolph Nylius, Lieutenant a. D., wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 276, und dem Adolph Ruzte, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 310, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung der Gewehre und Pistolen mit glattem Laufe, wobei: 1) Lauf und Schloß unter sich selbst ohne Schaft verbunden seien; 2) das Laden ohne Ladestock durch die Mündung des Rohres geschehe; 3) die hierzu gehörigen Patronen die ganze Ladung, Pulver, Zündsatz und Geschos enthalten, ohne Instrument wieder aus dem Laufe genommen und aufbewahrt werden können; 4) die Entzündung der Ladung durch die Zerstörung des Zündsatzes mittelst einer Nadel, bloß im Innern des Rohres vor sich gehe, ohne daß Feuer oder Rauch irgendwo anders, als durch die Mündung zum Vorschein kommen; 5) auf sehr bequeme Art in einer Minute sieben bis acht gezielte Schüsse gethan, und dabei jedesmal geladen werden könne; 6) das leichte Losgehen des Gewehres oder der Pistole aber durch die Anwendung des angebrachten Schubers gänzlich verhindert werde; 7) die Witterung und selbst der stärkste Regen auf das Schießen keinen nachtheiligen Einfluß nehme; 8) jedes andere gute Rohr auf diese neue Art von Gewehren, welche die Privilegiums-Inhaber „Nadel-Feuerwaffen“ nennen, abgeändert werden könne, wonach dasselbe eben so sicher, als vorher, schieße; endlich 9) diese neue Art Gewehre, ohne sie auseinander nehmen zu müssen, sehr schnell und auf trockenem Wege gereinigt, übrigens eben so billig, als die Percussionsgewehre verfertigt werden können, und endlich seltener einer Reparatur unterliegen. Die Geheimhaltung wurde angefordert. Die Artillerie-Direction hat gegen die Zulässigkeit

des Privilegiums-Gegenstandes kein Bedenken erhoben. — 7) Dem Christian Rademacher, Drechsler, Sonnen- und Regenschirm-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Vorstadt Wieden Nr. 487, (Niederlage in der Stadt beim Rothenthurm-Thor Nr. 480), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Spazier-Stockes, in dessen Höhlung ein flacher Männer-Sonnenschirm dergestalt angebracht sei: 1) daß derselbe sich in dem Augenblicke von selbst ausspanne, wenn man am Stockknopfe anzieht und den Schirm freimacht, hingegen durch einen leichten Druck in den Stock zurück gezogen, von selbst wieder zuschließe; 2) daß bei einer Gattung Stocke die Schirme mittelst eines eigenen Mechanismus sich am obern Theile des Stockes aufstecken lassen, ohne daß man, wie bei den Minuten-Schirmen, das lästige Aufspannen nöthig habe; dann auf die Verbesserung der sogenannten Damen-Handschirme durch Anbringung einer Feder, anstatt des bisherigen Schubers an ihrem untern Theile, wodurch das Aufrechtstehen und die volle Spannung der Schirme besser erzielt werde. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 8) Dem Eduard Kurth, Kaufmann, unter der Firma: Kurth und Compagnie, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 684, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, alle Gattungen Schaf- und Baumwolle, dann alter und neuer Bettfedern mittelst einer Dampfmaschine von was immer für Unreinigkeiten, das ist: fettigen, klebrigen und staubigen Theilen, auf eine bisher unbekannte Weise schnell und vollkommen zu reinigen. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. Die hiesige medicinische Facultät hat gegen die Zulässigkeit des Privilegiums-Gegenstandes kein Bedenken erhoben. — 9) Dem J. Keltast, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 816, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung des Verfahrens zur Erzeugung des Vorrars. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 10) Dem Franz Farkas Edler von Farkasfalva, Advocat bei der k. Gerichtstafel zu Pest, wohnhaft in Pest, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, das Feuer in Heiz- und Kochöfen, Sparherden, Kaminen, Bierbräuerreien, Branntweinbrennereien, Salz-, Alaun-, Soda-, Salpeter-, Pottasche- und Zucker-Siederreien so vortheilhaft anzuwenden, daß an Brennstoff mehr als die Hälfte erspart werde. Gegen den Privilegiums-Gegenstand wurde in technischer Hinsicht kein Bedenken erhoben. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 11) Dem Anton Fröhlich, Besitzer einer Roth- und Weißgärbe-

rei, und dem Carl Fröhlich, Werkführer dieser Gärberei, wohnhaft in Eholin, im Berauner Kreise Böhmens, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, in Folge welcher alle Gattungen Häute auf eine höchst einfache Art schnell gegärbt, hierbei dauerhaftes Leder erzeugt, und auch alle Arten starker Woll-Stoffe lederartig zugerichtet werden können. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 12) Dem Ignaz Ratti, dann dem Joseph Ratti, Sohn des Erstgenannten, Maschinen-Fischler, wohnhaft zu Canzo, im Delegationsbezirke Como in der Lombardie, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Seiden-Häutels mit verschiebbaren Spreizen. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 13) Dem Alfred Heinrich Neville, Grundbesitzer aus England, wohnhaft in Mailand, Contrada dei Bossi, Nr. 1755, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, eine Organzin-Seide von größerer Reinheit, als die französische, durch eine einzige, nach deren Aufwindung auf die Spulen in Anwendung gebrachte Operation zu erzeugen, während man bisher hierzu drei verschiedene Arbeiten, nämlich das Filiren, Durlliren, und sodann das Filiren nach entgegengesetzter Richtung nöthig hatte. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. Der Fremden-Verzichts-Reservat liegt vor. Gegen die Person des Bittstellers hat die Polizei-Behörde kein Bedenken erhoben. — 14) Dem Carl Appiano, Kaufmann, wohnhaft in Wien, Vorstadt Laimgrube, Nr. 184, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Methode, Leinwand und Leinengarn zu bleichen, welche mit Ersparniß an Kosten und an Zeit, und mit dem Vorzuge vor den gewöhnlichen Natur- und Kunst-Bleichen verbunden sei, daß die Stoffe dauerhafter erhalten werden, und ihr schönes Weiß bei noch so langem Liegen nie in Gelb verändern. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 15) Dem Sigmund Wolffsohn, Brucharzt, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 953, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, die Leichdornen (Hühne-Augen) an den Fußzehen mittelst ringförmiger Kränze von Gummi elastica radical zu vertilgen. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. Die medicinische Facultät hat gegen den Privilegiums-Gegenstand kein Bedenken erhoben. — 16) Der k. k. ausschließend privilegirten Unternehmung zur Beleuchtung mit vervollkommenem Gase (Gas perfectionné) von der Erfindung des Heinrich Molanus in Wien, Stadt Nr. 1117, (Anton Rainer Ofenhaim,) für die Dauer von einem

Jahre, auf die Erfindung, ein zur Beleuchtung dienliches Gas, unter der Benennung: „perfectes Gas“ (Gas perfectionné) zu erzeugen, welches sich von allen bekannten Beleuchtungs-Gasen dadurch unterscheidet, daß es: 1) auf kaltem Wege eben so gut als mittelst der Hitze; 2) aus bisher hierzu noch nicht verwendeten Stoffen; 3) bedeutend wohlfeiler, als die gewöhnlichen Gase; 4) sogleich ohne großen Aufwand an jedem zur Beleuchtung bestimmten Orte erzeugt werden könne; 5) vollkommen geruchlos sei, keinen Rauch verbreite, daher auch in den prächtigsten Wohnungen, ohne die mindeste Beschädigung der metallenen Gegenstände, Vergoldungen, Farben u. dgl. gebraucht werden könne; 6) mit einer intensiveren, d. i. stärker leuchtenden Flamme, als die bisher bekannten Gas-Arten, mithin auch mit größerer Ausgiebigkeit brenne, und demnach viel dünnere Leitungs-Röhren und kleinere Apparate, als jene erfordere, ferner daß 7) diese Gas-Erzeugung vollkommen gefahrlos sei, und kleine Apparate hierzu in jeder Wohnung aufgestellt werden können, wobei endlich 8) ein neu erfundener sehr zweckmäßiger Gasbrenner in Anwendung komme. In Sicherheits-Rücksichten wurde gegen den Privilegiums-Begünstigten kein Bedenken erhoben. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 17) Dem Johann Robison, Kaufmann aus England, wohnhaft in Mailand, Corsia di Santa Maria Porta, Nr. 2575, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in Erzeugung der Organzin- und Trama-Seide. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. Die Polizei-Behörde trägt gegen die Person des Bittstellers kein Bedenken. Der Fremden-Revers liegt bei. — 18) Dem Leopold Niederreither, Stadtmeister, wohnhaft in Traiskirchen, B. U. W. W., Nr. 79, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, bei allen Gattungen Kutschen, anstatt der bisherigen Druck-Federn, sogenannte Quos-Federn anzubringen, und so dem Kasten des Waagens eine ganz besondere Hängung zu verschaffen, wodurch, nebst größerer Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit, ein leichtes, vom Stossen freies Fahren erzielt werde. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 19) Dem Heinrich Horn, bürgerl. Gürtlermeister, wohnhaft in Herrnhals bei Wien, Nr. 166, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung an den Stock-Regenschirmen, und den von selbst aufspringenden Sonnenschirmen, bei welchen durch einen zweckmäßigen Mechanismus an Bequemlichkeit und Dauer gewon-

nen werde. — 20) Dem Anton Schmid, Filzhut-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 316, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Erzeugung der Filzhüte, in Folge welcher dieselben im stärksten Regen an der Platte nicht einfallen, von den Regentropfen keine Flecken bekommen, und deren Haar sich an der Kante durch den Gebrauch fast gar nicht abstoße, ungeachtet diese Filzhüte viel schöner und wohlfeiler verfertigt werden können. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. 21) Dem Franz Sugg, bürgerl. Kunst- und Glockengießer, wohnhaft in Salzburg, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung an den Kolben (Stämpeln) für alle einfach und doppelt wirkenden Pumpen, insbesondere für Feuerspritzen, unter der Benennung: „Ballard-Kolben“, welche so beschaffen seien, daß: a) ihre Belederung (Liederung) von jedem, auch einem der Sache Unkundigen, eingemacht werden könne; b) der Kolben ohne Belederung fast eben so gut wirke, weil dieselbe bloß als Schutzmittel gegen die Abnutzung des Kolbens und Stiefels diene; c) der Kolben, wenn er einmal in die Schmiere eingesetzt sei, Jahre lang unbenützt bleiben und doch weder schwinden, anschwellen, noch faulen könne, wie viele Gattungen Kolben; d) diese Art von Kolben mittelst einer eigenthümlichen Vorrichtung, „Wischer“ genannt, sammt dem Stiefel von Staub und Sand gereinigt; e) ohne Herausnehmen geschmiert werden könne; und f) durch ihre Form die Anwesenheit von Luft und den sogenannten schädlichen Raum im Stiefel unmöglich mache, wobei g) die sehr geringe Reibung derselben an den Stiefelwänden, ungeachtet aller Veränderungen der Temperatur und der Umstände, sich stets gleich bleibe; endlich daß h) diese Art Kolben wegen ihrer Dauerhaftigkeit und anhaltend sicheren Wirkung ganz besonders für Pumpen in Schiffen auf der See passe, weil salziges Wasser auf dieselbe wenig einzuwirken vermöge. Die Geheimhaltung wurde ange sucht. — 22) Dem Franz Theyer, Prokura-Führer bei Martin Theyer, bürgerl. Handelsmann zur Stadt Nürnberg, wohnhaft in Wien, Stadt, Kärnthnerstraße Nr. 905, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, mittelst eines Instrumentes das Schneiden, Schärfen, Spitzen der Bleistifte und der Zeichenkreide leicht, sicher, einfach und besonders schön keilförmig gewiebt, zu bewerkstelligen, ohne sich mit dem dabei abfallenden Reißblei oder der Kreide zu beschmutzen, welche Erfin-

ding zur mehreren Bequemlichkeit und beliebigeren Anschaffung in zweierlei Gestalten dargestellt werden könne. — Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer: — a) das dem Franz Melzer auf eine Verbesserung der Clavier-Instrumente am 6. Mai 1832 ertheilte dreijährige Privilegium auf die weitere Dauer von drei Jahren; b) das zweijährige Privilegium des August Buschou, ddo. 4. April 1833, auf die Erfindung elastischer Federpöster auf weitere zwei Jahre; c) das dem John Andrews und Joseph Preisward, auf Verbesserung im Baue der Schiffe überhaupt, und der Dampfmaschine insbesondere, am 17. April 1828, für die Dauer dreier Jahre ertheilte, nachher öfters verlängerte Privilegium nun abermals auf ein Jahr, und d) das dreijährige Privilegium des Franz Koblenick, auf die Erfindung eines mechanischen Klappenwindfanges für Schornsteine, ddo. 10. April 1830, auf die weitere Dauer von zwei Jahren verlängert. Dagegen hat Johann Aspel, Gold- und Juwelen-Arbeiter in Wien, das ihm am 17. Juli 1828, auf eine Verbesserung der metallenen Bleisfedern, für die Dauer von zwei Jahren ertheilte, seither jedoch verlängerte Privilegium freiwillig zurückgelegt. Ebenso haben Wenzel Wilhelm Stuchly, und Joseph Hainz zu Prag die ihnen am 10. April und 13. Juli 1831, auf Erfindungen in Erzeugung der Hüte und Kappen ertheilten Privilegien, Wilhelm Sander in Wien, das ihm unterm 21. Jänner 1834 auf eine Verbesserung an den Meerschamuz-Pfeifen, und Sauto Venerando in S. Dona, das ihm unterm 8. November 1834, auf die Erfindung einer Getreidemühle verliehene Privilegium freiwillig zurückgelegt. Hingegen wurde das zweijährige Privilegium des Ignaz Kunich von Sonnenburg, ddo. 18. October 1833, auf die Erfindung von Mahlerpress-Cartonen, wegen Mangel der Neuheit, aufgehoben. Dieses wird in Gemäßheit der herabgelangten dießfälligen hohen Hofkanzlei-Eröffnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 4. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
J. 3. 513. (2) Nr. 2968.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch der Vinzenzia Bobik und Ferdinanda Regul, de praes. 4. April d. J., in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf den Namen Franz Kav. Kienn, pro cautione lautenden krain. ständischen Meror. Obligation ddo. 1. November 1799, Nr. 5762 a 40,000 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Merarial-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansinnen der heutigen Bittsteller die obgedachte Merarial-Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für aetödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.
Laibach den 8. April 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

J. 1068. (1) 3. Nr. 1127.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Ubine verstorbenen Joseph Sterjanz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu sein glauben, haben selben bei der dießfalls auf den 31. August l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungs-Tagsagung so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weizelbera am 25. Juli 1835.

J. 1061. (2)

In der

Korn'schen Buchhandlung

ist zu haben, das ganz neue
Lehrbuch der Philosophie, 2 Bände.
brosch. 1 fl. 30 kr.; ferner
Winivarter, Handbuch der Justiz- und
politischen Gesetz, 2 Bände, zweite
Ausgabe 1835. 4 fl.
Hauer, Darstellung der in Oesterreich
für das Untertansfach bestehenden Gesetze,
von Edlen v. Kremer, vierter Band, 1835.
1 fl. 30 kr. — Alle 4 Bände zusammen 7 fl.
30 kr.
Niederhuber, der heilige Johann von
Nepomuck, 1836. 12 kr.
Beschreibung von Palästina, 1836.
24 kr.

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 4. August. Hr. Philipp Moscarich, k. k. Zahlmeister, von Gräg. — Hr. Carl Scheuchler, k. sächsischer Finanz-Rath, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Franz Kugler, Professor; Hr. de Gaudi, k. preussischer Lieutenant, und Hr. Adolph Oppermann, Architect, alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Doctor Franz Edlauer, k. k. Professor, sammt Gemahlinn, von Gräg. — Hr. Marcus Bellau, k. k. Oberlieutenant, von Ugram nach Como. — Hr. Freiherr von Uggler, k. k. Lieutenant, von Verona nach Gräg. — Hr. Joseph Weeber, k. k. Oberlieutenant, von Gräg nach Görz. — Hr. Carl Zelenka, k. k. Hauptmann, von Gräg nach Mantua. — Hr. Friedrich v. Dratschmidt, k. k. Major und Stabs-Auditor, von Gräg nach Triest.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1059. (1) Nr. 15414.

Circulars

über einige Maßregeln zur Ueberwachung der Bobinet-Fabrikation, der Rothgarn-Färberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien. — Zur Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Hornung 1834 (Kund gemacht durch Gubernial-Currende vom 9. Mai 1834, Zahl 8327), über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umfazes von Baumwollenerzeugnissen, wird in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 17. Juni d. J., Zahl 3478, Folgendes bekannt gemacht: — 1) Die Gewerbs-Unternehmungen, in denen Spizengrund (Bobinet oder Tul anglais) verfertigt, oder Baumwollengarn englisch oder türkisch roth gefärbt wird, unterliegen, in Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher und die übrigen mit derselben verbundenen Verpflichtungen, den Anordnungen der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, §§. 5 bis 8, dann 57 bis 60, und des Hofkammer-Decretes vom 17. Juni 1834, Zahl 25891, §§. 1, 2 und 3, (Kund gemacht mit Gubernial-Currende vom 10. Juli v. J., Zahl 14224). Hierbei sind aber die Bestimmungen, welche in den gedachten Anordnungen für die Baumwollgarnspinnereien, rücksichtlich der Bolleten über die von denselben bezogene rohe Baumwolle enthalten sind, auf die Deckungsurkunden über die zur Verfertigung von Spizengrund oder zur Rothgarn-Färberei bezogenen Baumwollgarne anzuwenden. — 2) Rothgarnfärber, die nicht mit einer Fabriksbefugniß versehen sind, können über ihr Ansuchen von der Führung der Gewerbsbücher losgejählt werden. In diesem Falle werden sie, gegen Nachweisung der von ihnen bezogenen Menge weißer Garne, und ge-

gen Einziehung der diebstahligen Deckungsurkunden, mit amtlich vorbereiteten Verkaufsnoten für eine, dieser Nachweisung entsprechende Menge gefärbte Garne in angemessenen Zeiträumen befristet werden. Sie dürfen sich bei dem Absatze der von ihnen englisch oder türkisch rothgefärbten Baumwollgarne keiner andern als der ihnen erfolgten Verkaufsnoten bedienen, in denen sie den Namen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Fein-Nummer der Garne und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Namensfertigung beifügen. — 3) Werden in einer Gewerbsunternehmung zur Erzeugung von Spizengrund, oder in einer Rothgarnfärberei nebst Baumwollgarnen auch andere Stoffe, z. B. Seiden oder Leingarn, verarbeitet, so muß die mit diesen Stoffen Statt findende Gewerbsausübung in den Gewerbsbüchern, getrennt von den Verkaufsbüchern über die Baumwollenerzeugnisse, in vollständiger Uebersicht gehalten werden. — 4) In den Bezugsnoten, welche über rothgefärbtes Baumwollgarn ausgestellt werden, ist stets bestimmt anzugeben, ob dieselben englisch oder türkisch roth gefärbt seyen. — 5) Die Erzeuger von Spizengrund und die Rothgarnfärber, welche, in genauerer Beobachtung der gegenwärtigen Anordnung, die Gewerbsbücher gehörig führen, die Bezugsnoten über ihre Erzeugnisse ausstellen und die Deckungsurkunden über die von ihnen verarbeiteten Baumwollgarne vorschriftsmäßig vorlegen, werden der im §. 24 der Vorschrift vom 25. Hornung v. J. ausgesprochenen Verbindlichkeit, bei jeder Veräußerung ihrer Erzeugnisse die Bolleten oder Bezugsnoten über die verarbeiteten weißen Baumwollgarne beizubringen, enthoben. — 6) In Absicht auf die weitem Abtretungen der rothgefärbten Garne, oder der aus denselben verfertigten Waaren, sind hingegen die in der Vorschrift vom 25. Hornung v. J., §§. 24 und 25, für die Verbringung der Bolleten und Bezugsnoten über die Baumwollgarne vorgezeichneten Bestimmungen auf die Bezugsnoten, welche die Rothgarnfärbereien, der gegenwärtigen Anordnung gemäß, über die rothgefärbten Garne ausstellen, anzuwenden. — 7) Auch in Absicht auf den Zeitraum, während welchem die von den Rothgarnfärbereien, in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung ausgestellten Bezugsnoten über rothgefärbte Garne zur Deckung der Garne oder der aus denselben verfertigten Waaren zu dienen haben, werden diese Bezugsnoten jenen der inländischen Baumwollgarnspinnereien gleichgestellt. (Vorschrift

vom 25. Hornung 1834, S. 48). — 8) Die Fabrication von Spizengrund schließt nicht die Berechtigung zum Bezuge von ausländischem Spizengrund, und zum Handel mit ausländischem Spizengrund in sich. Dergleichen umfaßt das Gewerbe der Rothgarnfärberei nicht die Befugniß, englisch oder türkisch rothgefärbtes Garn aus dem Auslande zu beziehen, oder mit dem ausländischen rothgefärbten Garne Handel zu treiben. — Unter keinem Vorwande darf a) ausländischer Spizengrund in den zur Gewerbsstätte für die Erzeugung von Spizengrund, oder b) im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in den zur Gewerbsstätte einer Rothgarnfärberei gehörenden Räumen aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Abfahre der Gewerbs-Erzeugnisse bestimmten Kaufläden oder Niederlagen begriffen. Hierdurch wird aber den Inhabern oder Miteigenthümern von Bobinet-Fabriken oder Rothgarnfärbereien, in so fern sie zu dem Handel mit Spizengrund oder rothgefärbtem Baumwollgarn, oder zur Verarbeitung von rothgefärbtem Baumwollgarn, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften berechtigt sind, der Bezug und die Verwendung der gedachten Gegenstände für diesen Handels- und Gewerbsbetrieb nicht untersagt. Derselbe muß aber, getrennt von der Gewerbsunternehmung, für die das bemerkte Verboth gilt, und zwar: der Handel mit Spizengrund getrennt von der Fabrication dieser Waarengattung; jener mit rothgefärbten Baumwollgarnen hingegen getrennt von der Rothgarnfärberei, und außer dem Gebäude, in welchem die gedachte Gewerbsunternehmung Statt findet, ausgeübt werden. Ueber denselben ist, geschieden von den durch die gegenwärtige Anordnung vorgeschriebenen Gewerbsbüchern, regelmäßig Buch zu führen. — 9) Diese Bestimmungen (1. bis 8.) treten von dem Zeitpunkte, in welchem Gewerbsunternehmungen zur Verfertigung von Spizengrund und der Rothgarnfärbereien, mit dämlich vorbereiteten Gewerbsbüchern bezthalt werden, in Wirksamkeit. Es wird hierüber in den Ländern, in denen eines oder mehrere der genannten Gewerbe getrieben werden, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung, und im lombardisch-venezianischen Königreiche vom Cameral-Magistrate erlassen werden. Die an Stoffen oder verfertigten Erzeugnissen in dem Zeitpunkte der Wirksamkeit bei den Spizengrund-Fabriken und Rothgarnfärbereien vorhandenen Vorräthe sind dämlich aufzunehmen. — 10) Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, S. 40, erstreckt sich auch

auf die rothe Baumwolle, welche unter Zollseigel in einen andern Ort versendet wird. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 17. Juni l. J., Zahl 3478,343, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernalrath.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1069. (1) Nr. 12615/2362. Z. M.
K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der bei der k. k. illyrischen kustenländischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung erledigten dritten Accessisten-Stelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Dreihundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiemit der Concurß bis 7. September l. J. eröffnet. — Alle Jene, welche sich um diesen Dienstposten, oder um die bei eintretender graduelter Vorrückung in Erledigung kommende letzte Accessisten-Stelle, mit dem Gehalte von Zweihundert fünfzig Gulden C. M. zu bewerben gesonnen sind, haben ihre mit den legalen Beweisen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien- und Sprachkenntnisse, über ihre bisherigen Dienste, so wie über ihren moralischen Lebenswandel documentirten Gesuche innerhalb des obigen Termins im vorgeschriebenen Wege bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Von der k. k. illyrischen kustenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 4. August 1835.

Z. 1072. (1) Nr. 10270. VI.
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgeben, und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Subernal-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4ten Abfah, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610 verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor

dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Krainburg zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei d. löbl. Bezirks- obrigkeit zu	Ausrufspreis für					
				gebrannte geistige Getränke		Wein, Wein- most und Maisch, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stadt Krainburg	Michelfletten zu Krainburg	22. Aug. l. J. Vormittags	Krainburg	993	—	3241	—	1369	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10-procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 4. August 1835.

Z. 1074. (1) Nr. 10025.VIII.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Wegmauthbezug an der Station Neumarkt für das Verwaltungsjahr 1836, oder für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838, die zweite Pachtversteigerung am 18. August 1835, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der Bezirksobrigkeit zu Krainburg, auf dem Grunde der in der allgemeinen Kundmachung der Wegmauth-Verpachtungen enthaltenen Bestimmungen abgehalten, und zum Ausrufspreise für ein Jahr der Betrag von 1260 fl. W. W. werde angenommen werden. Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich hierorts, wie auch bei der genannten Bezirksobrigkeit eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 5. August 1835.

Vermischte Verlaubarungen.

Z. 1066. (1)

Am 17. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden am alten Markte im Hofmann'schen Hause Nr. 131, zweiten Stocke, Manns-Kleider, Mannswäsche, und verschie-

dene Zimmereinrichtung, Kästen, Canape, Sessel etc., mittelst öffentlicher Licitation gegen Baarzahlung verkauft werden.

Z. 1071. (1)

Ein Practicant wird gegen billige Bedingnisse in eine Specerei et Material-Handlung aufgenommen. Das Nähere darüber erfährt man im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Z. 1067. (1)

In der Leop. Paternolli'schen Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung in Laibach ist so eben angelangt:

Wunder-, Sagen- und Gespensterbuch v. Schlemihl. 2 Bände mit 2 Kupfern. brosch. 1 fl. 12 kr.

Dester. naturhist. Bilder-Conversations-Lexicon. 4. Heft. 1 fl.

Huldigungs-Walzer für das Forte-Piano von Strauß. 45 kr.

Musik-Pfennig-Magazin 1835, Nr. 31 et 32.

Beliebtes Manno'sches Rauchtobakswasser in Flasden zu 20 kr.

Toffolische schwarze Schreibtinte, in Flaschen zu 12 kr.

Große Lotterie der Herrschaft Samokleski, bei Dl. Coith's Sohn et Co. in Wien. Ziehung am 26. November d. J.

Diese große und besonders reich ausgestattete Lotterie zieht die allgemeine Aufmerksamkeit um so mehr auf sich, als hier ein Gutskörper ausgespielt wird, der zu den werthvollsten und größten Grundbesitzungen in Galizien gehört, und daher für die zahlreichen Guttbefitzer und Oekonomen besonders anziehend erscheint. Diese Herrschaft, die größte in dem fruchtbaren Jasloer Kreise, enthält 8 Dörfer mit 4 herrschaftlichen Meierhöfen und einer Bevölkerung von 3250 Seelen, an herrschaftlichen Gründen über 4800 Joch des fruchtbarsten Bodens. Die Unterthans-Schuldigkeit besteht außer den sehr bedeutenden Natural- und Geld-Zinsen in 1532 zweispännigen Zug- und 12254 Handtagen. Das herrschaftliche Bräuhaus, die Branntweimbrennerei, die Bret- und Mahlmühlen, die Pottasch-Fiederei, fünf herrschaftliche Wirthshäuser und 6 Dorfschwenken, die Ziegelöfen, die Steinbrüche, die bedeutenden zahlreichen Wirthschafts-Gebäude, wie die Schätzungs-Urkunde und der Spielplan dies alles näher ausweisen, liefern den Beweis, daß noch wenig herrschaftliche Besitzungen von diesem Werthe zur öffentlichen Verlosung gebracht worden sind.

Dem Gewinner der Herrschaft werden als Ablösung

C. M. fl. 100,000 oder: 250,000 fl. W. W.

geboten.

Die vereinten Gewinnste dieser so ungemein ausgezeichneten Lotterie betragen laut Spielplan

Gulden 600,000 W. W.

und sind eingetheilt in Geldtreffer von Gulden

250,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6000, 5000, 4000, 3500,
3250, 3000, 2250, 2000, 1500, 1300, 1200, 1000, 500, 250, 200, 125,
100 **fl.**

betragend 525,000 Gulden,

so wie ferner 7500 schwarze Lose laut Ausweis.

Für die besondere Prämien-Ziehung der blauen Gratis-Gewinnst-Lose sind 502 Geld-Treffer von fl. 20,000, 6000, 3250, 1000, 500, 250, 125, 100 **fl.**

im Betrage von Gulden 50,000 Wiener Währung bestimmt.

Die blauen Gratis-Gewinnst-Lose müssen 140,000 Gulden W. W. gewinnen.

Die blauen Gratis-Gewinnst-Lose zeichnen sich durch den besondern Vortheil aus, daß sie nicht nur einen sichern Gewinn machen, und 502 derselben zwei Mal gewinnen müssen, sondern auch dadurch, daß sie, gleich allen übrigen Losen, auf die Realitäten und sämtliche Geld-Treffer mitspielen, und überdies im glücklichen Falle eilf Mal gewinnen können.

Bei Abnahme von 5 rothen Losen wird ein blaues Gratis-Gewinnst-Los, so lange als deren vorhanden sind, unentgeltlich verabfolgt. Bei Abnahme von 5 schwarzen Losen wird jedoch nur ein gewöhnliches Los als Freilos aufgegeben.

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Auspieler für den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Laibach den 8. August 1835.

Joh. Ev. Wutscher.